

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/049

freigegeben am **21.03.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Ammermann, Hans-Hermann

Datum: 15.03.2017

Ausbau Voßbarg - Festlegung des Regelquerschnitts

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.04.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	04.04.2017	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Voßbarg wird mit einer Verkehrsfläche von 9,0 m Breite, einer 5,5 m breiten Fahrbahn, einem auf der Nordseite der Straße anzulegenden Rad-/Gehweg von 3,0 m Breite inklusive Heckenstreifen und einem südlichen Seitenstreifen von 0,5 m geplant und ausgebaut.

Sach- und Rechtslage:

Der Ausbau des Voßbargs ist seit vielen Jahren vorgesehen. Bereits 2004 wurde im Fachausschuss über die Aufnahme in das Mehrjahresprogramm für das Förderprogramm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, jetzt Entflechtungsgesetz, berichtet.

Im Hinblick auf das Auslaufen des Förderprogramms 2019 musste in 2016 auf der Grundlage der bisherigen Beschlüsse ein Antrag auf Aufnahme in das Bauprogramm gestellt werden, damit eine Fördermöglichkeit grundsätzlich bestehen bleibt. Die Förderung beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen nicht die Kosten für die Grundstücksentwässerung für Schmutz- und Regenwasser. Ebenfalls sind die nach Satzung abzuziehenden Ausbaubeiträge zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden nur Maßnahmen gefördert, die eine höhere verkehrliche Bedeutung haben, also keine Erschließungsstraßen.

Die in diesem Zusammenhang abzuschließenden Grunderwerbs- beziehungsweise Bauerlaubnisverträge liegen vor. Auch wurden die Kosten auf der Grundlage der überarbeiteten Entwurfsplanung aktualisiert.

Die 2003/2004 gefassten Beschlüsse wurden sowohl hinsichtlich der Ermittlungsgrundlagen wie auch den Planungsparametern einer Prüfung unterzogen.

Die Nutzungszahlen und die Verkehrsbedeutung haben sich wie prognostiziert entwickelt und auch die inzwischen zu erwartende Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht führt zu keiner anderen Sichtweise hinsichtlich des Fahrbahnquerschnittes.

Gemeindeseitige Bedingung für die Durchführung der Maßnahme war bislang die Aufnahme in das Förderprogramm. Hierzu ist neben der Verfügbarkeit von Mitteln auch die Planreife für das Vorhaben erforderlich. Dieses beinhaltet die planerische Beordnung (Bebauungsplan, Planfeststellung oder vergleichbar), die finanztechnische Beordnung (Aufnahme in Haushaltsplan beziehungsweise Investitionsprogramm) und auch die Flächenverfügbarkeit.

Sämtliche formalrechtlichen Bedingungen liegen zwischenzeitlich vor.

Der Verkehrsentwicklungsplan von 1999 regte seinerzeit einen beidseitigen gemeinsamen Geh- und Radwegen an. Der beidseitige Radweg ist allerdings planerisch aufgrund der vorliegenden Zählergebnisse nicht zu rechtfertigen und wurde daher auf einen einseitig geführten Radweg verändert. Dieses entspricht insoweit auch der damaligen Antragstellung für die Aufnahme in das Mehrjahresprogramm. Bei den Verkehrszahlen des motorisierten wie auch des nicht motorisierten Verkehrs wird es voraussichtlich nicht zu einer Radwegebenutzungspflicht, aber zur Anordnung für einen Sonderweg (Radweg mit „Radfahrende frei“) kommen. Es handelt sich um eine intensive Nutzung durch die Schulverkehre und ist somit auch plausibel. Die derzeit vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass auch bei fehlender Radwegebenutzungspflicht der Anteil der schwächeren Verkehrsteilnehmer, die den Sonderweg nutzen, bei über 80 % liegt.

Die Heckenpflanzung zwischen Nebenanlage und Fahrbahn auf der Nordseite der Fahrbahn wurde aus gestalterischen Gründen gewählt, zumal eine seitliche optische Einfassung sehr häufig zu geringeren Geschwindigkeiten der Autofahrenden führt. Entlang der Raiffeisenstraße und der Oldenburger Straße wurden hiermit gute Erfahrungen gemacht.

Dieser Querschnitt wurde zur Wahrung der Förderfähigkeit im Vorfeld mit dem Zuschussgeber abgestimmt.

Für die wesentlichen Teile des Voßbarg zwischen August-Brötje-Straße und Humboldtstraße besteht ein Bebauungsplan. Für den westlichen Teil ab Humboldtstraße wird hinter den derzeit befestigten Flächen zurückgeblieben. Somit hat hierfür eine Abstimmung unter anderem mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Diese brachte ebenfalls keinen notwendigen Kompensationsbedarf.

Für den Bau der Kanäle und für die Auskoffierung der Fahrbahn wäre mit einer Schädigung der Wurzeln der im Einmündungsbereich zur August-Brötje-Straße stehenden Bäume zu rechnen. Unabhängig vom Bau der Fahrbahn wäre diese Schädigung so massiv, dass eine Fällung unvermeidlich ist. Die Vitalität der Bäume wurde visuell untersucht. Danach ergibt sich noch eine Lebenserwartung von mehr als 5 Jahren für den größten Teil der Baumgruppe. Zur Vermeidung der Schädigung im Wurzelbereich wurde auch untersucht, ob durch ein Verschwenken der Fahrbahn dieser Eingriff vermieden werden könnte. Hierzu werden in der Sitzung Folien gezeigt werden, die ein solches Unterfangen als erfolglos aufzeigen.

Unabhängig von der rechtlichen Situation hat diese Baumreihe eine erhebliche städtebauliche Wirkung. Daher wird vorgeschlagen, einen freiwilligen Ersatz vor Ort durchzuführen. Die mit dem Eigentümer geführten Vorgespräche haben eine grundsätzliche Zustimmung durch diesen ergeben. Bis zur Ausschussberatung wird noch ein weiteres Gespräch geführt werden. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Mit Datum vom 19.01.2017 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, einen Bescheid über die Aufnahme der Maßnahme „Ausbau Voßbarg“ in das Jahresbauprogramm 2017 erteilt. Bedingung für die Durchführung in 2017/2018 ist der Nachweis der Gesamtfinanzierung (Haushaltsplan 2017), der Nachweis der bürgerfreundlichen und behindertengerechten Planung (liegt vor) und der vollständige Förderungsantrag.

Mit dem Förderungsantrag sind vollständige Planunterlagen (Lagepläne, Übersichtspläne, Längsschnitte, Querschnitte, Grunderwerbspläne, Höhenpläne, Erläuterungsbericht, Kostenberechnung und die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten) vorzulegen. In die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten fließen auch die Einnahmen durch Anliegerbeiträge ein. Danach erfolgt die Ermittlung der Förderquote für die „Restkosten“.

Zielsetzung ist es, nach Beschlussfassung im April 2017, die Arbeiten so auszuschreiben, dass nach den Sommerferien die Bauarbeiten aufgenommen und in 2018 abgeschlossen werden können. Vor Beginn der Bauarbeiten wird noch eine Anliegerinformationsveranstaltung durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2017 im Investitionshaushalt zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage 1 – Regelquerschnitt